



LANDKREIS
ERDING

Richtlinien für den Sportbeirat des Landkreises Erding

1. Aufgaben

- (1) Der Sportbeirat hat die Aufgabe, die Kreisgremien in Fragen des Sports zu beraten. Dabei wirkt er auch beim Erlass von Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen für Sportzwecke mit. Die Anträge über die Gewährung von Kreiszuschüssen für Sportzwecke sind dem Sportbeirat zur Beratung vorzulegen.
- (2) Der Sportbeirat ist kein Ausschuss im Sinn der Landkreisordnung.

2. Mitglieder

- (1) Der Sportbeirat besteht aus
 - (a) dem Landrat
 - (b) 5 Vertretern des Kreistages
 - (c) dem 1. Vorsitzenden des BLSV-Kreisverbandes
 - (d) dem Jugendleiter des BLSV-Kreisverbandes
 - (e) einem Vertreter des staatl. Schulamtes und einem Vertreter der höheren Schulen des Landkreises Erding
 - (f) 3 aktiven Sportlern, darunter mind. eine Frau, die vom BLSV-Kreisverband entsprechend der Wahlzeit der BLSV-Kreisvorstandschaft gewählt werden
 - (g) der Kreisfrauenvertreterin des BLSV-Kreisverbandes
 - (h) je einem Vertreter der Schützengauere Erding und Dorfen.
- (2) Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Stellvertreter benannt.
- (3) Der Landrat ist kraft Amtes Mitglied des Sportbeirates. Die Kreistagsvertreter im Sportbeirat bestellt der Ausschuss für Kultur und Umwelt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kreistages. Die übrigen Mitglieder werden von den in Abs. 1 genannten Institutionen entsandt, im Fall von Abs. 1 f vom BLSV-Kreisverband, entsprechend der Wahlzeit der BLSV-Kreisvorstandschaft gewählt.

3. Vorsitz

Den Vorsitz im Sportbeirat führt der Landrat.



LANDRATSAMT
ERDING

4. Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Sportbeirat wird vom Landrat nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies verlangen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Bei den Sitzungen des Sportbeirats wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und ist jedem Mitglied zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

5. Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Sportbeirates erfolgt analog den in der Geschäftsordnung des Kreistages niedergelegten Grundsätzen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung im Ausschuss für Kultur und Umwelt in Kraft. Gleichzeitig verliert das Statut für den Sportbeirat vom 06.12.1972 seine Gültigkeit.